

Empfehlungen  
für

# Qualitätskriterien

in der Präventionsarbeit  
im Bereich der sexualisierten Gewalt  
an Mädchen und Jungen

Arbeitsgebiet

## Jugendhilfe

Bundesverein zur

**Prävention**  
von sexuellem Mißbrauch  
an Mädchen und Jungen e.V.

# Empfehlungen für Qualitätskriterien Arbeitsgebiet Intervention

## 1. Präambel

Für den Bundesverein bedeutet präventive Arbeit in der Jugendhilfe eine Pädagogik, die sich an den jeweiligen Fähigkeiten der Mädchen und Jungen orientiert und sich für sie parteilich einsetzt. Die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Mädchen und Jungen (§ 6 KJHG), respektvoller Umgang mit ihnen, der Auf- und Ausbau ihrer Stärken und die Achtung ihrer Grenzen bilden den Grundstock für eine Erziehungshaltung, die eine Förderung ihrer Lebenskompetenz anstrebt.

Zielgruppe der präventiven Arbeit sind daher Frauen und Männer, die als Fachkräfte in der Jugendhilfe tätig sind und dort direkt mit jungen Menschen und ihren Familien arbeiten und/oder Vorgesetzte und politische Mandatsträger und Mandatsträgerinnen z.B. im Jugendhilfeausschuss sind.

Zur Jugendhilfe gehören alle Institutionen und Einrichtungen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, z.B. Jugendamt, Beratungsstellen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung. Die Jugendhilfe ist des Weiteren zuständig für die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die sich in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Krankenhilfe (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie) befinden.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter, Landesjugendämter) üben im Rahmen ihrer Wächterfunktion Aufsicht und Kontrolle aus. Sie haben eine Garantenstellung für das Wohl von Kindern, müssen sie vor Gefährdungen schützen (Inobhutnahme) und ihre Interessen vertreten.

Wenn Elternrechte Kinderrechte beschneiden, vertritt die Jugendhilfe die Rechte des Kindes. Ihre Aufsichtspflicht gilt auch für behinderte Mädchen und Jungen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe nach dem BSHG leben. Das Jugendamt ist beteiligt an familiengerichtlichen Verfahren.

Gelingende Prävention in der Jugendhilfe basiert zunächst auf einer reflektierten und selbstkritischen Haltung der Professionellen in den Institutionen und Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe. Grundlage hierfür sind Kenntnisse über gesellschaftliche Machtstrukturen und

geschlechtsspezifische Sozialisationsbedingungen sowie die Reflexion der eigenen Lebensgeschichte in Hinblick auf die Rolle als Frau/Mann, auf Umgang mit und Einstellung zu Sexualität, auf erlebte oder ausgeübte Gewalt und auf eigene Wertvorstellungen.

Neben der Entwicklung einer Erziehungshaltung im beschriebenen Sinn ist das Wissen um die Entstehungsbedingungen, Ursachen und Folgen sexualisierter Gewalt unabdingbar für eine kompetente und wirkungsvolle Präventionsarbeit.

In erster Linie sind Erwachsene für die Prävention von sexualisierter Gewalt verantwortlich.

### **Ziele der Präventionsarbeit:**

- Effektiver Opferschutz und eine Unterstützung der Kinder und Jugendlichen, die sich an deren individuellen Lebenslagen und Bedürfnissen orientiert.
- Schaffen sicherer Lebensräume für Kinder und Jugendliche innerhalb oder außerhalb ihrer Familien.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

- UN – Kinderrechtskonvention, insbesondere Art. 19 – Schutz vor Gewaltanwendung
- Haager Minderjährigen-Schutzabkommen
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Art. 1 – Schutz der Menschenwürde Art. 2 – Persönliche Freiheitsrechte Art. 3 – Gleichheit vor dem Gesetz Art. 6 – Schutz der Ehe und Familie
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), insbesondere § 1 – Recht auf Erziehung § 8 – Beratung ohne Information der Eltern § 9 – Gleichberechtigung § 18 Abs. 3 – Beratung beim Umgang mit einem Elternteil § 27 ff – Hilfen zur Erziehung § 42 Abs. 2 – Inobhutnahme § 45 – Heimaufsicht
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), insbesondere § 1631 Abs. 2 – Recht auf gewaltfreie Erziehung § 1666 Abs. 1 – Gefährdung des Kindeswohls § 1666 a – Trennung des Kindes von der Familie

- Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX), insbesondere § 1 – Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen in der Gesellschaft. Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Frauen und Kinder

### 3. Strukturqualität

#### 3.1 Personelle Ausstattung/Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Pädagogische und/oder psychosoziale Ausbildung
- Bereitschaft, sich mit der Thematik sexualisierter Gewalt auseinanderzusetzen
- Teilnahme an Teamarbeit, fachspezifischer Fortbildung und Supervision
- Teilnahme an interdisziplinärer Kooperation
- Kontinuität in der Arbeit mit Mädchen, Jungen und ihren Bezugspersonen durch feste Arbeitsverhältnisse, Vertretung bei Krankheit oder Urlaub

#### 3.2 Leitung (Vorgesetzte, Träger)

- Vorgesetzte schaffen die organisationalen (Struktur einer Organisation betreffenden) Bedingungen, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach diesen Standards arbeiten können, und sorgen für deren Einhaltung.
- Sie kennen die rechtlichen Verfahrenswege für eine Intervention und werden diese im Bedarfsfall beschreiten.
- Sie kennen die Tätigkeitsfelder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die daraus resultierenden Belastungen.
- Sie unterstützen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch klare Aufgaben-, Rollen- und Funktionsbeschreibungen, durch ein geregeltes Beteiligungsverfahren und ein Konfliktmanagement.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Aufgaben, Ziele, Zuständigkeiten und Kompetenzen gegenüber allen Beteiligten, auch den Kindern und Jugendlichen, transparent sind.
- Sie reagieren auf das Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber den Mädchen und Jungen durch klare – gegebenenfalls arbeitsrechtliche – Sanktionen.
- Sie übernehmen Verantwortung nach außen.

### 3.3 Räumliche Ausstattung

Die Räume bieten:

- eine kindgerechte/jugendgemäße Atmosphäre
- Rückzugsmöglichkeiten, Schutz der Intimsphäre (stationäre Einrichtungen)
- Möglichkeiten, vertrauliche Gespräche zu führen
- Möglichkeiten geschlechtsspezifischer Angebote und Lebensräume
- Zugang für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen.

### 3.4. Inhaltliche Rahmenbedingungen

- Die Dienst- und Sprechzeiten richten sich nach den Bedürfnissen der Mädchen, Jungen und Bezugspersonen.
- Junge Menschen erhalten Informationen über ihre Rechte und über Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der eigenen Institution/Einrichtung.
- Beteiligung der jungen Menschen durch Mitbestimmung, z.B. Kinderbeirat.
- Regelmäßige Kindersprechstunden in Einrichtungen, Wahl von Vertrauenspersonen.
- Entwicklung weiterer verlässlicher Rituale, durch die Kinder eine Wertschätzung ihrer Person und ihrer Bedürfnisse sowie Unterstützung erfahren.
- In (teil-)stationären Einrichtungen müssen Rahmenbedingungen zum Schutz der anvertrauten Mädchen und Jungen vor institutionellem Missbrauch geschaffen werden.
- Kinder und Jugendliche müssen die Möglichkeit haben, sich außerhalb der Institution und – wenn gewünscht – anonym beraten zu lassen (Beschwerdemanagement).

## 4. Prozessqualität

### 4.1 Entwicklung eines Konzeptes zur wertschätzenden Beziehungsgestaltung zwischen Kindern und Erwachsenen (Fachkräfte als Modell)

- parteilicher Opferschutz
- respektvoller Umgang
- Achtung von Grenzen
- Authentizität
- Akzeptanz von Gefühlen
- Raum für körpernahe Themen
- Raum für Kritik an den Erwachsenen
- Selbstreflexion
- Bewusstsein für Machtverhältnisse innerhalb professioneller Beziehungen
- Orientierung an den Fähigkeiten, Stärken und Bedürfnissen der Mädchen/Jungen und ihrer Bezugspersonen
- Förderung von selbstbewusstem und selbstkritischem Auftreten

### 4.2 Entwicklung eines Konzeptes zur Beteiligung, Förderung und Stärkung von Mädchen und Jungen

- Kinderparlament/internes und externes Beschwerdemanagement
- Erlernen demokratischer Aushandlungsprozesse
- Erarbeitung von verbindlichen Gruppenregeln, z.B. Achtung der Rechte anderer, Einhaltung der Privatsphäre
- altersgemäße Beteiligung von Mädchen/Jungen bei Problemlösungen
- Beteiligung an der Auswahl von Projekten
- Wunsch- und Wahlrecht für geschlechterdifferenzierende Maßnahmen
- Beteiligung an der Hilfeplanung (bei innerfamiliärem Missbrauch getrennt, damit keine Täter-Opfer-Konfrontation stattfindet)

### 4.3 Entwicklung eines Konzeptes zur Sexuaufklärung und zur Information von Mädchen und Jungen über sexualisierte Gewalt

- Information über altersspezifische Entwicklungsprozesse von Kindern
- mit den Eltern eine Sprache finden, über Gefühle und (schwierige) körpernahe Themen zu sprechen
- Erlernen des Umgangs mit Nähe und Distanz
- Information über sexualisierte Gewalt und Risikofaktoren
- Weitergabe von Informationen zur kindgerechten Aufklärung über sexualisierte Gewalt.

#### **4.4 Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Institution**

##### 4.4.1

- Verbindliches Verfahren bei der Personalauswahl
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis
- Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung
- Einstellung zu sexueller Ausbeutung durch Professionelle in Jugendhilfeeinrichtungen in Vorstellungsgesprächen thematisieren  
*(ausführlicher in: Fegert/Wolff: Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen, Votum 2002)*

##### 4.4.2

- Krisenmanagement bei Verdacht eines sexuellen Übergriffs durch Professionelle in der Behörde/Einrichtung  
*(Verfahrensregeln in Anlehnung an: Verfahren für den Umgang mit dem Vorwurf sexueller Übergriffe auf Kinder durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Kinderschutzbundes – DKSB – in: prävention 9-10/2002, Jg. 5, Heft 4/5, Seite 10 ff.)*
- Festlegung einer verantwortlichen Fachkraft für die Konfliktlösung (Trennung von therapeutischer Intervention und Konfliktlösung)
- Informationsmanagement (Unterrichtung von Träger, Spitzenverband bzw. Behördenleitung, Landesjugendamt)
- Festlegung einer Zeitschiene, auf der alle notwendigen klärenden Schritte terminiert sind
- Bestimmung der Notwendigkeit, der Form und des Bedarfes externer Beratung und Unterstützung
- Regeln für den Umgang mit Informationen.

#### 4.5. Intervention bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen in der Familie oder dem sozialen Nahraum

- Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch klare Arbeitsabsprachen und fachlichen Austausch
- Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch Beteiligungsrechte sowie interne und externe Beschwerdemöglichkeiten
- Klare Positionierung im Spannungsfeld zwischen Kontrolle und Hilfe
- Kinderschutz hat Priorität
- Dokumentation der Arbeitsprozesse zur Überprüfung der Methoden und Zielerreichungen durch Entwicklungsbögen,
- Befragung der Kinder und Jugendlichen, Förderpläne, Hilfepläne etc., auf den Einzelfall bezogen und im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit anderen Projekten
- Fall- und Fachkonferenzen neben den Hilfeplangesprächen nach § 36 KJHG
- Qualitätssicherung durch kollegiale Beratung, Supervision (auch Einzelsupervision) und Fortbildung
- Teilnahme an lokalen Kooperations- und Unterstützungsnetzen
- Aufnahme der Standards in die Leistungsvereinbarungen (siehe auch: *Standards Intervention*).

## 5. Ergebnisqualität

Erfolgreiche Präventionsarbeit setzt einen Umdenkungsprozess in Gang und trägt dazu bei, die Realität der sexualisierten Gewalt in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen anzuerkennen. Das ist die Grundvoraussetzung, damit auf allen Ebenen der Jugendhilfe (Fachkräfte, Vorgesetzte, Kinder, Eltern) geeignete Maßnahmen zur Verhinderung weiterer sexueller Missbrauchshandlungen ergriffen werden können. Die Arbeit zur sexualisierten Gewalt ist ein Grundprinzip pädagogischen Handelns, sie muss in alle Interventionen integriert sein und darf nicht den Status einer Ausnahme oder von etwas ganz Speziellen haben.

### 5.1 Fachkräfte

- sind Frauen und Männer, die sich ihrer Geschlechterrollen im pädagogischen Bezug bewusst sind



- kennen die Rechte der Mädchen und Jungen
- reflektieren ihr Handeln
- kennen ihre Fähigkeiten und Grenzen
- haben Handlungsstrategien für den Umgang mit sexualisierter Gewalt entwickelt
- kennen die Verfahrenswege innerhalb und außerhalb ihrer Einrichtung  
(siehe auch *Leitfaden für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und in Schulen*, Hrsg. Arbeitskreis „das misshandelte Kind“, Köln)
- sind in der Lage, mit Mädchen/Jungen über Gefühle und körpernahe Themen zu sprechen, und bringen ihre eigene Emotionalität auf angemessene Weise in die Beziehungsgestaltung mit ein
- können über schwierige Themen mit Mädchen, Jungen und deren Bezugspersonen sprechen
- verfügen über ein Basiswissen zum Thema sexueller Missbrauch  
(siehe auch: *Empfehlungen für Qualitätskriterien in Aus- und Fortbildung*)
- haben Rückhalt im Team, schwierige Themen ansprechen zu können; der Verdacht auf sexuellen Missbrauch wird ernst genommen und fachkompetent beraten
- sind kooperationsfähig
- haben die Möglichkeit, Fälle abzugeben.

## 5.2 Vorgesetzte

- sichern die Rahmenbedingungen für eine gute präventive Arbeit (siehe Strukturqualität)
- positionieren sich als Leitung deutlich zugunsten eines parteilichen Opferschutzes
- haben Basiswissen über sexualisierte Gewalt
- sind bereit, sich fachkompetente Unterstützung von außen zu holen (z.B. in Rechtsfragen oder bei Fällen von sexuellem Missbrauch in der eigenen Institution)
- halten den Austausch mit dem Landesjugendamt und kooperieren mit diesem und anderen beteiligten Institutionen
- übernehmen Leitungsverantwortung (z.B. bei Grenzverletzungen innerhalb der Einrichtung)
- erkennen eigene Grenzen.

### 5.3 Mädchen und Jungen

- kennen ihre Rechte und deren Durchsetzungsmöglichkeiten
- finden Sicherheit und Schutz in der Einrichtung/Institution
- wissen um Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Einrichtung, wenn „etwas nicht stimmt“
- verfügen über Kenntnisse über externe Hilfsangebote, z.B. Kinder- und Jugendtelefon
- können eigene Gefühle wahrnehmen und ausdrücken
- haben ein Gespür für „komische“ Situationen
- haben Mut, sich anderen anzuvertrauen
- sind selbstbestimmt in Bezug auf körperliche Nähe und Distanz
- können Grenzen setzen und bei anderen respektieren
- verfügen über ein altersgemäßes Wissen über Sexualität
- haben eine eigene Geschlechtsidentität entwickelt (keine traditionellen Rollenklischees).

### 5.4 Eltern/Bezugspersonen

- haben Basiswissen über die Bedeutung von Sexuaufklärung, über Risikofaktoren sowie sexuellen Missbrauch im Nahbereich und können mit ihren Kindern darüber sprechen
- nehmen die Gefühle ihrer Kinder im Kontakt wahr und geben ihnen eine Sprache
- sprechen mit ihren Kindern über körpernahe Themen
- holen sich selbstverständlich Unterstützung in Überforderungssituationen.

### 5.5 Kooperation mit anderen Fachkräften/Institutionen

- Arbeitskreise/Gremien, die sich regelmäßig mit Prävention von sexuellem Missbrauch befassen (fallunabhängige Kontakte zu anderen Fachleuten fördern die vertrauensvolle Zusammenarbeit im konkreten Fall)
- Austausch mit anderen Berufsgruppen, z.B. Justiz, Polizei, Medizin
- Evaluation durch Befragung der Zielgruppen und der Mitarbeiterinnen der Institution/Einrichtung
- Regelmäßige gemeinsame Fortbildung zu verschiedenen Schwerpunkten, z.B. Elternabende, Täterstrategien, Missbrauch in Institutionen etc.
- Konstruktiver Umgang mit Konkurrenzsituationen.

## 5.6 Politik und Gesellschaft

- Politik fühlt sich verantwortlich für das Wohl der Kinder
- Planungssicherheit durch ausreichende Finanzierung
- Gesetzliche Grundlagen zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexuellem Missbrauch sind in ausreichendem Umfang vorhanden
- Flächendeckende Präventions- und Interventionsangebote
- Es findet ein öffentlicher, sachlicher Diskurs statt
- Clearingstellen zur anonymen, interdisziplinären Fallberatung für Fachkräfte.

### Mitwirkende der Fachgruppe:

**Sigrid–Anna Buber**, Jahrgang 1953, Dipl.-Pädagogin., Dipl.-Sozialarbeiterin, Leiterin der *Beratungsstelle Gewalt in Familien der Diakonie, Düsseldorf*

**Barbara Fischer**, Jahrgang 1950, Sozialpädagogin, Leiterin der *Abt. Familien im Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld*, Mitglied im *Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e. V.*

**Dietmar Siegert**, Jahrgang 1956, Dipl.-Sozialarbeiter, Geschäftsführer des *Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB), Ortsverband Krefeld*, Leiter der *Beratungsstelle bei Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern des DKSB, Krefelds*

# Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V.

## Empfehlungen für Qualitätskriterien

in der Präventionsarbeit  
im Bereich der sexualisierten Gewalt  
an Mädchen und Jungen

erhältlich für folgende Arbeitsgebiete:

- Intervention
- Polizeiliche Prävention
- Jugendhilfe
- Beratung und Therapie
- Elternbildung
- Aus- und Fortbildung

Diese Qualitätsstandards wurden entwickelt mit der freundlichen Förderung durch das *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*.

Bestellung über:

mail@bundesverein.de

oder

per Fax 0180 36 55 626



Bundesverein zur  
**Prävention**  
von sexuellem Mißbrauch  
an Mädchen und Jungen e.V.

Geschäftsstelle

Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V.  
Postfach 4747 · D – 24047 Kiel

Der Bundesverein wurde 1987 gegründet und ist ein gemeinnütziger Verein.  
Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar.

Spendenkonto:

Sparkasse Schleswig-Flensburg – BLZ 216 501 10 · Konto-Nr.: 20 018 801

© 2003 – Alle Rechte vorbehalten. Jede weitere Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V.

www.bundesverein.de